

Sitzung vom 14. Juli 1993

**2180. Motion (Bezugsberechtigung für Arbeitslosengelder von stellensuchenden Müttern)**

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 1. März 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Bezugsberechtigung von Arbeitslosengeldern für Mütter, welche nach Ablauf der zweijährigen Bezugsdauer von Betreuungsgeldern für Kleinkinder (gemäss Jugendhilfegesetz) keine Stelle finden, so zu regeln, dass ihnen aus der Betreuungszeit keine Nachteile erwachsen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt u. a. voraus, dass die Versicherte die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit (zwei Jahre) während mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Angerechnet werden u. a. auch Arbeitsunterbrüche wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft, soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind (Art. 13 Abs. 2 Bst. d AVIG). Von der Erfüllung der Beitragszeit ist befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten aus einem der folgenden Gründe nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte:

- a) Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
- c) Aufenthalt in einer Haft-, Arbeiterziehungs- oder einer ähnlichen Anstalt (Art. 14 Abs. 1 AVIG).

Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft werden für die Festlegung der Zeit der Mutterschaft zusammengezählt, nicht aber die anschliessende Zeit der Kinderpflege. Wenn von der Zeit der Mutterschaft weniger als zwölf Monate in die Rahmenfrist für die Beitragszeit fallen und in der Rahmenfrist nicht mindestens sechs Monate beitragspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden können, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Falls dies als stossend empfunden wird, muss nicht eine Änderung des Jugendhilfegesetzes, sondern eine Änderung der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung angestrebt werden. Da letztere eidgenössisch ist, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 14. Juli 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatschreiber:  
**Roggwiller**